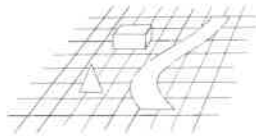


ÖKOLOGIE & STADTENTWICKLUNG

Peter C. Beck
M.A. Geograph



Digitale
Flächeninformation

Landschaftsplanung
Bauleitplanung
Digitale
Flächeninformation

Peter C. Beck
M.A. Geograph
Hoffmannstraße 59
64285 Darmstadt
Tel.: 06151 - 296959

Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan "PVA Fichtengrund" Gemarkung Tauberbischofsheim Main-Tauber-Kreis

Im Auftrag der EE Tauberbischofsheim GmbH & Co. KG
Darmstadt, den 29.10.2021



Bearbeiter:

Diplom-Biologin: Christine Colmar
Ökologie und Stadtentwicklung, Darmstadt



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Artenschutz und Artenspektrum	2
1.3 Rechtlicher Prüfungsmaßstab	2
1.4 Datengrundlagen.....	4
1.5 Gesetzlicher Schutzstatus, Schutzwürdigkeit	4
2. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
3. Wirkungen des Vorhabens	5
4. Gebietsbeschreibung	6
5. Vögel	8
6. Fledermäuse	11
7. Reptilien	12
8. Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	13
9. Prüfbögen	14
9.1 Formblatt: Feldlerche - <i>Alauda arvensis</i>	14
9.1 Formblatt: Vogelgilde - <i>Bodenbrüter</i>	18
10. Literatur und Quellenangaben	22



1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

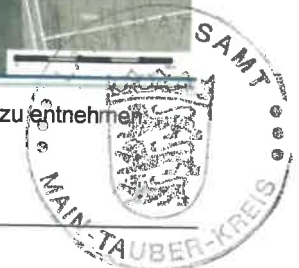
Die EE Tauberbischofsheim GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) auf der ehemaligen Übergangsdeponie Fichtengrund auf der Gemarkung Tauberbischofsheim. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes geplant. Die ehemalige Deponie liegt im Außenbereich östlich von Tauberbischofsheim bzw. südlich des Kompostplatzes Tauberbischofsheim. Eigentümer der beanspruchten Flächen sind der Main-Tauber-Kreis und die Stadt Tauberbischofsheim. Auf einer Fläche von rund 3,1 ha kann eine PV-Anlage mit einer Nennleistung von ca. 2 MWp errichtet und betrieben werden. Für die geplante PV-Anlage wird ein jährlicher Energieertrag von ca. 2.100.000 kWh Solarstrom prognostiziert. Mit diesem Energieertrag können rechnerisch rund 700 Haushalte mit „grünem Strom“ versorgt und dadurch knapp 2.500 Tonnen CO₂ vermieden werden.

In diesem Fachbeitrag wird das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial des geplanten Bauvorhabens ermittelt sowie artspezifisch bewertet. Die zu prüfende Fläche bzw. der Untersuchungsraum (UR) entspricht dem markierten Geltungsbereich (vgl.: Abb.1). Angrenzende Bereiche wurden zur Komplementierung der Bewertung ebenfalls begutachtet.

Schwerpunkt und Ziel dieses Gutachtens ist die Prüfung, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob diese mittels entsprechender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. vollständig kompensiert werden können, und/oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.



Abb.1: Dem Bebauungsplan sind die Grenzen des Geltungsbereiches (schwarze Umrandung) zu entnehmen.



Innerhalb der Stellungnahme des Landratsamtes, die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben wurde, äußert das LRA Zweifel an den Habitateigenschaften der geplanten PV-Anlage. Im Detail wurde benannt, dass es derzeit (noch) nicht als gesichert angesehen werden kann, dass sich die Habitateigenschaften für die Feldlerche durch die PV-Anlage verbessern würden, hier bestünde noch Forschungsbedarf.

Zur Lösung eines potentiellen artenschutzrechtlichen Konfliktes wurde die Erfassung des Brutbestandes der Bodenbrüter an drei Terminen in 2021 vorgeschlagen.

Diese benannten Zusatzuntersuchungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt und die zugehörigen Ergebnisse entsprechend übermittelt.

1.2 Artenschutz und Artenspektrum

Grundsätzlich gilt es im Vorfeld zu beachten, welche Richtlinien und Verordnungen Relevanz beziehen und welche Arten und Artengruppen sie beinhalten. Die im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu berücksichtigenden geschützten Arten und Artengruppen sind im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 10 und 12 definiert. Im Detail handelt es sich um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten, wobei sich der Gesetzgeber auf die folgenden Richtlinien stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie (VSch-RL), 2009/147/EG

Unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen Jahresverlaufes wird innerhalb dieser saP auf eine vollständige Abschichtung des Artenspektrums verzichtet. Mittels der Berücksichtigung und Bewertung von gesamten Vogelgilden kann die Gesamtheit der potentiell zu erwartenden Konflikte ermittelt werden. Gleichzeitig wird im Folgenden artübergreifend geprüft, ob Konflikte bestehen, die nicht vollständig vermieden oder kompensiert werden können. Auf diesem Weg ist es möglich, fachlich fundierte Aussagen über artenschutzrechtliche Konflikte und somit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des geplanten Bauvorhabens zu generieren.

1.3 Rechtlicher Prüfungsmaßstab

In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird untersucht, ob durch das beantragte Vorhaben, hier die Errichtung der PVA Fichtengrund, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) erfüllt werden. Ggf. werden erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen dargestellt. Bei Bedarf werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und dargelegt.

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote des § 44 BNatSchG beziehen sich im vorliegenden Verfahren ausschließlich auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie auf die europäischen Vogelarten.

§44 BNatSchG in der am 29.09.2017 geltenden Fassung

(durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434)

(1) Es ist verboten



1. wild lebende Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In §44 Abs. 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote allerdings relativiert, wobei gerade dieser Absatz mit der letzten Änderung textliche Präzisierungen erfahren hat:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Bei einem möglichen Vorkommen ist weiterhin zu prüfen, inwieweit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos tatsächlich zu erwarten ist und inwiefern Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bestehen bleiben (können). Zudem muss der Eingriff an dieser Stelle unvermeidbar sein (keine zumutbare Alternative vorhanden). Entstehen Zugriffsverbote bei den



relevanten Arten ist die Prüfung einer Ausnahme möglich (wird im nächsten Abschnitt behandelt). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei einem Eingriff kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG werden für im öffentlichen Interesse liegende Projekte jetzt vollumfänglich durch den § 45 (7) BNatSchG geregelt und von den zuständigen Landesbehörden zugelassen. Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- keine zumutbare Alternative gegeben ist,
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert,
- Art. 16 Abs. 1 und 3 der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen,
- ggf. benötigte FCS-Maßnahmen umgesetzt werden.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Luftbilder, Topografische Karten
- Verbreitungskarten der FFH-Arten Deutschlands (Nationaler Bericht – Bewertung der FFH-Arten Deutschlands BFN 2007).
- Amtliche Biotopkartierung (aktueller Stand)
- Managementpläne, Datenbögen
- Ornitho.de

1.5 Gesetzlicher Schutzstatus, Schutzwürdigkeit

Der westliche Teil des Plangebietes liegt wie auch ein Großteil der Siedlungsflächen von Tauberbischofsheim innerhalb eines festgesetzten Landschaftsschutzgebiets (LSG Main-Tauber-Tal, Nr. 1.28.001, Verordnung vom 14. Februar 1953, geändert durch Verordnungen über Verringerungen in den Jahren 1982, 1985, 1986 und 2005).

In einem Mindestabstand von 400 m ist das Naturschutzgebiet NSG 1.279 - Brachenleite bei Tauberbischofsheim lokalisiert, das FFH-Gebiet nördliches Tauberland beginnt in ca. 300 m Entfernung.

Darüber hinaus sind gesetzlich geschützte Biotope im Nahbereich des Planungsgebietes lokalisiert, welche westlich und südlich des Eingriffsbereiches liegen.



2. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen samt zugehöriger Begriffsbestimmungen basiert auf einer inhaltlichen Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landratsamtes Main-Tauber.

Gleichzeitig wurde das potentiell betroffene Artenspektrum im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse ermittelt und anhand der Ergebnisse der Datenrecherche verifiziert.

In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde wurde folgend eine potentielle Betroffenheit der Klassen der Vögel und Reptilien sowie der Artengruppe der Fledermäuse determiniert.

Eine Betroffenheit weiterer Tier- und Pflanzenarten konnte anhand der benannten Vorbetrachtung ausgeschlossen werden und stellt keinen Bestandteil des vorliegenden artenschutzfachlichen Fachbeitrages dar.

In Anlehnung an die Einwendung des Landratsamtes wurde der Brutbestand der Bodenbrüter im Jahr 2021 erfasst.

3. Wirkungen des Vorhabens

An dieser Stelle gilt es jene Wirkungen des geplanten Vorhabens zu erörtern, die potentiell dazu geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten zu verursachen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Mögliche Wirkungen sind:

- (erhebliche) Störungen der Fauna durch Bewegungsunruhe und/oder Bauvorgänge
- Emissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb: störungsempfindliche Tierarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Für die geplante Flächennutzung werden die bestehenden Biotopflächen (hier ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen) in Anspruch genommen. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme ist von dauerhafter Natur und grenzt sich hiermit von der baubedingten, temporären Flächeninanspruchnahme ab. Mögliche Wirkungen sind:

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust von Nahrungshabitaten
- Überbauung und Beseitigung von Biotopstrukturen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Beendigung der Erschließungs- und Bauarbeiten werden störökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer auftreten. Mögliche Wirkungen beschränken sich nahezu vollständig auf die temporär und gelegentlichen auftretenden Wartungsarbeiten innerhalb der Betriebsphase:

- Erhöhung der Bewegungsunruhe durch gesteigerte menschliche Präsenz
- Lärm- und Lichtreize durch gesteigerte menschliche Präsenz



4. Gebietsbeschreibung

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um die Altablagerung „Übergangsdeponie Fichtengrund“, welche im Außenbereich von Tauberbischofsheim lokalisiert ist bzw. sich südlich des Kompostplatzes befindet. Der ca. 3,1 ha umfassende Planbereich ist im Norden und im Süden an das vorhandene Wege- und Straßensystem angebunden. Im Norden besteht eine Wegverbindung zur östlich vom Planbereich liegenden asphaltierten Kasernenstraße (Fl.St.Nr. 2564). Im Süden grenzt ein unbefestigter Wirtschaftsweg (Fl.St.Nr. 27/2) direkt an den Geltungsbereich an.

Der Planbereich wird aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzt, wobei im Nordwesten, im Bereich des relativ steil in Richtung Norden abfallenden Geländes, ein Bereich mit Extensivgrünland besteht. Gehölzstrukturen sind im Planbereich nicht vorhanden, so dass die geplante Errichtung der PV-Anlage, von einzelnen Gehözürrückschnitten abgesehen, ohne relevante Eingriff in Gehölzstrukturen verbleibt.

Der Planbereich „Fichtengrund“ grenzt im Westen an eine Feldhecke mit dahinterliegenden landwirtschaftlichen Flächen und im Süden an einem Wirtschaftsweg. Im Osten grenzt das Planungsgebiet an Waldflächen, im Nordwesten ebenfalls an Wald sowie das benannte Extensivgrünland.

Das größte Habitatpotential für die Klasse der Vögel findet sich im Bereich der Gehölzstrukturen, für die Artengruppe der Fledermäuse beschränkt es sich ausnahmslos auf die angrenzenden Gehölze.



Abb.2: Blick von Südwesten auf das Baugrundstück (Blickrichtung nach Osten)





Abb.3: Blick von Südwesten auf das Baugrundstück (Blickrichtung nach Osten)



Abb.4: die westliche Heckenstruktur (Blickrichtung nach Westen)



5. Vögel

5.1 Durchgeführte Erfassungen

Kartierung der Neststandorte

Am 18.09.2020 wurde das Gesamtgebiet auf das Vorhandensein von Neststandorten bzw. entsprechenden Hinweisen aus den Vorjahren überprüft. Neben dem direkten Eingriffsbereich wurden die angrenzenden Bereiche aufgenommen und in die folgende Bewertung integriert.

Erfassung des gesamten Arteninventares

Darüber hinaus wurde das Vorkommen von sämtlichen lokalen Arten innerhalb des Grundstückes bestimmt. Hierzu wurden sämtliche visuellen und akustischen Nachweise in der folgenden Bewertung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen Jahresverlaufes beschränkte sich die Kartierung der Avifauna, in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde, auf den Termin der Habitatpotentialanalyse.

Tabelle 1: Übersicht zu Kartierungen der Avifauna

Erfassung	Artenspektrum	Untersuchungsraum	Methode	Zeitraum
Kartierung der Neststandorte	Alle Vogelarten	gesamtes Grundstück und angrenzende Bereiche	Nestsuche	18.09.2020
Erfassung des gesamten Arteninventares	Alle Vogelarten	gesamtes Grundstück	Sicht- und akustische Nachweise	18.09.2020
Revierkartierung	Alle Bodenbrüter	gesamtes Grundstück und angrenzende Bereiche	Sicht- und akustische Nachweise	26.03.2021 20.04.2021 10.05.2021

5.2 Ergebnisse

Tabelle 2: Ergebnisse der Kartierungen zur Avifauna

Erfassung	Artenspektrum	Ergebnisse	Mögliche Konflikte
Kartierung der Neststandorte	Alle Vogelarten	Kein Nachweis von Neststandorten innerhalb der Eingriffsfläche	Zerstörung neu angelegter Fortpflanzungsstätten, erhöhtes Tötungsrisiko
Erfassung des gesamten Arteninventares (inkl. Nahrungsgäste)	Alle Vogelarten Sicht- und akustische Nachweise	Neben der sicher zu erwartenden Feldlerche ist aufgrund des fortgeschrittenen Jahresverlaufes innerhalb der Brutzeit ein Vorkommen weiterer Arten möglich und entsprechend zu berücksichtigen.	Zerstörung neu angelegter Fortpflanzungsstätten, erhöhtes Tötungsrisiko; Beeinträchtigung Nahrungshabitat
Revierkartierung	Alle Bodenbrüter	Eine Revierbildung der Feldlerche auf der untersuchten Ackerfläche wurde an den drei Kartiertagen nicht festgestellt. Grundsätzlich zeigt die Nähe eines Feldlerchenreviers und die Sichtung von Feldlerchen auf dem untersuchten Acker die Möglichkeit einer Besiedlung durch die Feldlerche in einem der Folgejahre. Andere Bodenbrüter auf Ackerstandorten wurden auf dem untersuchten Acker nicht gesichtet oder vernommen.	Zerstörung neu angelegter Fortpflanzungsstätten, erhöhtes Tötungsrisiko;



5.3 Bewertung

Brutvögel:

Bei der aktuellen Planung werden keine potentiellen Habitatbäume mit nachgewiesenen, dauerhaften Neststandorten überplant. Eine potentielle Beeinträchtigung der Vogelgilden der Gehölzhöhlenbrüter und Gehölzfreibrüter beschränkt sich demnach auf eine potentielle Störung während der Bauphase. Diese ist temporärer Natur. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Ausweichhabitate und der zeitlich begrenzten Störwirkung, kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser beiden Vogelgilden ausgeschlossen werden.

Was verbleibt sind potentielle Beeinträchtigungen der Bodenbrüter. Auch wenn sich auf der intensiv genutzten und geernteten Ackerfläche kein sicherer Nutzungsnachweis erbringen ließ, bedingt bereits die potentielle Habitateignung, dass von einer potentiellen Nutzung in einem der Folgejahre auszugehen ist.

Dies gilt, obwohl auch die zusätzlichen Untersuchungen im Jahr 2021 insoweit resultierten, dass keine Brut oder ein Revierzentrum im Bereich der überplanten Fläche stattfand.

Daher werden im Hinblick auf die Gilde der Bodenbrüter verbindliche Vermeidungsmaßnahmen zu bestimmen und umzusetzen sein, da ausschließlich auf diesem Weg ein Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden kann bzw. zu erwartende Konflikte kompensiert werden können.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass diese Vogelgilde keine dauerhaften Neststandorte anlegt. Das impliziert, dass bei einer Bauzeitenregelung, die an den Jahreszyklus der Bodenbrüter angepasst ist oder anderweitige Maßnahmen determiniert und umgesetzt werden, die einen Nestbau auf der Eingriffsfläche verhindern, explizit nicht mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen ist.

Im Hinblick auf eine dauerhafte Nutzung der geplanten PV-Anlage kam das BfN in seinem Endbericht (Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen BfN – Skripten 247; 2009) zu dem Schluss, dass:

„Für eine Reihe von Vogelarten können PV-Freiflächenanlagen jedoch auch positive Auswirkungen haben. Insbesondere in ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaften können die (in der Regel) pestizidfreien und ungedüngten, extensiv genutzten PV-Anlagenfläche wertvolle Inseln sein, die als Brutplatz oder Nahrungsbiotop dienen. Dies gilt z.B. für Arten wie Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze und vermutlich auch Wachtel, Ortolan und Grauammer. Möglichweise profitieren auch Wiesenbrüterarten, die keine großen Offenlandbereiche benötigen wie Wiesenpieper und Braunkehlchen. Auch für häufigere Arten können solche Standorte besonderen Wert haben, so z.B. wegen der schneefreien Bereiche unter den Modulen und der extensiven Nutzung als Nahrungsbiotope in harten, schneereichen Wintern (Singvögel, Greifvögel).“

Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass: *„hochgradig gefährdete Arten wie Großtrappen oder Wiesenweihen möglicherweise sensibel reagieren könnten.“*

Dies gilt auch nicht ausschließlich auf die betreffende Fläche, sondern kann darüber hinaus als Scheuchwirkung fungieren. Im Detail wurde innerhalb des Endberichtes postuliert, dass:

„Zu beachten ist auch, dass die PV-Anlagen durch ihre Sichtbarkeit auch auf benachbarte Flächen wirken (Scheuchwirkung). So kann eine Anlage selbst mit niedrigen Modulen mit oder ohne Gehölzeinfassung eine Entwertung von Bruthabitaten, Rastplätzen und Nahrungsbiotopen seltener und gefährdeter Vogelarten in Ackergebieten (z.B. Kranich, Graugans) und Grünlandgebieten (z.B. Rebhuhn, Schafstelze) bewirken.“



Wiesenbrüter, Watvögel) darstellen, die offene Landschaften benötigen und höhere Strukturen meiden."

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass weder die Begehung im Rahmen der Habitatpotentialanalyse noch die Datenrecherche oder die zusätzlichen Untersuchungen im Jahr 2021 Hinweise auf ein Vorkommen von Vogelarten lieferte, die potentiell sensibel auf die Errichtung oder den Betrieb von PV-Anlagen reagieren.

Die an dieser Stelle zu erwartenden Bodenbrüter, wie bspw. die Feldlerche, wurden hingegen positive Wirkungen ermittelt. Das bedeutet, dass die geplante PV-Anlage nach der Fertigstellung sowohl als Nahrungshabitat als auch als Bruthabitat fungieren können und als wertvolle Insel innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft zu bewerten sind. Dies gilt für all jene Flächen, bei denen eine extensive Bewirtschaftung (wie im vorliegenden Fall Fichtengrund) vorgesehen ist.

Da für die Gilde der Bodenbrüter folglich von einer Habitatverbesserung auszugehen ist und kein Revier im Bereich der Eingriffsfläche nachgewiesen wurde, wird die Umsetzung von CEF-Maßnahmen hinfällig.

Nicht kompensierbare artenschutzrechtliche Konflikte sind in Hinblick auf die Brutvögel des Untersuchungsraumes, unter der zuvor benannten Prämisse nicht zu erwarten.

Die möglichen Konflikte bzw. Betroffenheit der erfassten Arten wird in der Artenschutzprüfung (Prüfbögen in Kapitel 9) bewertet. Dies erfolgt für die sicher zu erwartende Feldlerche separat sowie für die Vogelgilde der Bodenbrüter kombinatorisch.

Gleichzeitig können mittels der Bewertung der gesamten Gilde Auswirkung auf die Gesamtheit der potentiell vorkommenden Arten ermittelt und bewertet werden.

Die Prüfung (Kapitel 9) erfolgt für die Klasse der Vögel demnach für folgende Arten bzw. Gilden:

- Feldlerche
- Bodenbrüter



6. Fledermäuse

6.1 Durchgeführte Erfassungen

Baumhöhlenkartierung

Am 18.09.2020 wurden randlich des Planungsgebietes stehende Gehölze auf das Vorhandensein von Baumhöhlen bzw. Spaltenquartieren hin überprüft.

Tabelle 4: Übersicht zu Kartierungen der Fledermausfauna

Erfassung	Artenspektrum	Untersuchungsraum	Zeitraum
Baumhöhlenkartierung	Alle baumbezogenen Fledermausarten	Gehölzstrukturen des Planungsgebietes	18.09.2020

6.2 Ergebnisse

Tabelle 5: Ergebnisse der Kartierungen zur Fledermausfauna

Erfassung	Artenspektrum	Ergebnisse	Mögliche Konflikte
Baumhöhlenkartierung	Alle baumbezogenen Fledermausarten	Das Habitatpotential beschränkt sich auf die nord- und östlichen Waldflächen sowie (in reduzierter Form) im westlichen Heckenbereich. Eine Überplanung von potentiellen Quartierstrukturen erfolgt nicht.	Beeinträchtigung Nahrungshabitat, potentielle Störung

6.3 Bewertung

Baumbezogene Fledermausarten:

Ein Potential für eine Quartiernutzung innerhalb des Untersuchungsgebietes ist für die baumgebundenen Fledermausarten ausschließlich im Bereich der Gehölzbestände vorhanden. Da in diesen Bereichen kein Eingriff erfolgt, kann eine Zerstörung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenso wie ein damit einhergehendes erhöhtes Tötungsrisiko grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Eine dauerhafte Störung ist ebenfalls nicht anzunehmen. Fledermäuse gelten allgemein als wenig störungsanfällig. Was verbleibt, ist eine potentielle Störung während der Bauphase. Diese ist zeitlich begrenzt, so dass kein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG zu erwarten ist.

Im Hinblick auf die Funktion als Nahrungshabitat ist festzustellen, dass eine Steigerung des lokalen Nahrungsangebotes für Fledermäuse (durch die erhöhte Pflanzenvielfalt als Folge der extensiven Grünlandnutzung (Fluginsekten) zu erwarten wäre. Daraus folgt, dass auch bei der Artengruppe der Fledermäuse mit einer dauerhaften Habitataufwertung zu rechnen ist.

Zusammenfassend sind bei der Artengruppe der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, die Notwendigkeit der Umsetzung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entfällt.



7. Reptilien

7.1 Durchgeführte Erfassungen

Kartierung der Reptilien:

Zur Nachsuche nach Reptilien wurden am 18.09.2020 primär jene Bereichen untersucht, die über das größte Habitatpotential für diese Tierklasse verfügen. Dafür wurden Teile des Grundstück bzw. insbesondere die linearen Strukturen langsam begangen.

Tabelle 4: Übersicht zu Kartierungen der Reptilien

Erfassung	Artenspektrum	Untersuchungsraum	Zeitraum
Habitatpotentialkartierung	Alle Reptilienarten	Das gesamte Planungsgebiet samt angrenzender Strukturen	18.09.2020

7.2 Ergebnisse

Tabelle 5: Ergebnisse der Kartierungen der Reptilien

Erfassung	Artenspektrum	Ergebnisse	Mögliche Konflikte
Habitatpotentialkartierung	Alle Reptilien	Innerhalb des Eingriffsbereiches besteht kein Habitatpotential für die Klasse der Reptilien. Auch im erweiterten Einwirkungsbereich besteht kein, bis maximal ein äußerst geringes Habitatpotential, da großflächige Bereiche mit grabbarem Substrat fehlen und die exponierten Sonnenplätze sind nur sehr offen (Prädatoren) vorhanden. Darüber hinaus bedingt die intensive Nutzung der Ackerfläche eine unterdurchschnittliche Nahrungverfügbarkeit.	Keine
Kartierung der Reptilien	Alle Reptilien	Bei der Habitatpotentialkartierung bzw. der Begehung konnten keine Artnachweise oder Hinweise auf ein Vorkommen dieser Tierklasse erbracht werden.	Keine

7.3 Bewertung

Das äußerst geringe Habitatpotential dieser Tierklasse konnte im Rahmen der Untersuchungen bestätigt werden. So konnte kein Nachweis von Reptilien jeglicher Entwicklungsform oder entsprechenden Häutungreste erbracht werden. Beeinträchtigungen dieser Tierklasse, welche durch den geplanten Bebauungsplan bedingt würden, sind nicht zu erwarten.



8. Vermeidungs- Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

8.1 Vögel:

V-1: zeitliche Beschränkung der Errichtungsphase

- Die Errichtungsphase sollte außerhalb der Brutzeit – also zwischen dem 01. August und 15. März – erfolgen; dies umfasst ausdrücklich auch den Rückschnitt von Ästen und die Rückschnitte der beiden Heckenstrukturen.

Maßnahmenalternative:

V-2: Prüfung der Fläche:

- Sollte diese zeitliche Befristung aus zwingenden Gründen nicht einzuhalten sein, muss die geplante Eingriffsfläche unmittelbar vor der Baufeldfreimachung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde (was auch den beginnenden Nestbau miteinschließt), sind die Brut und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen.
- Ggfs. können nach der Prüfung Flatterbändern installiert werden, die einen Besatz des Baufeldes durch die Bodenbrüter bis zum Beginn der Baufeldfreimachung verhindern.


Fazit

Bei Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung der benannten Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Ein Konflikt mit dem § 44 Abs.1 BNatSchG ist, unter der zuvor benannten Prämisse, für keine der benannten Artengruppen zu erwarten.

Folglich wird das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung des Maßnahmenpaketes, als artenschutzfachlich vertretbar bewertet.

Ökologie und Stadtentwicklung



M.A. Geograph Peter C. Beck



9. Prüfbögen

9.1 Formblatt: Feldlerche - *Alauda arvensis*

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan "PVA Fichtengrund"

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Habitatsprüche: Die Feldlerche bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Die am dichtesten besiedelten Biotope zeichnen sich durch kurze oder karge Vegetation, oft auch durch einen hohen Anteil von ± nacktem Boden aus. Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht. Günstig für die Feldlerche ist eine hohe Kulturreichhaltigkeit mit hohem Grenzlinienreichtum (LANUV 2013).

Fortpflanzungsstätte: Feldlerchen brüten in Bodennestern in Ackerkulturen, im Grünland und in Brachen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 258, JENNY 1990a S. 249, zit. aus LANUV 2013). Als Fortpflanzungsstätte wird das gesamte Revier abgegrenzt (LANUV 2013).

Ruhestätte: Feldlerchen nächtigen am Boden. Während der Brutzeit hat das Männchen einen festen Schlafplatz in Nestnähe. Außerhalb der Brutzeit schlafen Feldlerchen gesellig, im Spätsommer und Herbst auf Stoppeln und anderen abgeernteten Feldern bzw. auf Ödland mit niedrigem oder lockerem Bewuchs, im Winter oft wochenlang am selben Platz in niedrigem Gras, zwischen höheren Kräutern oder in selbstgegrabenen körpertiefen Mulden im Schnee (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985 S. 268, zit. aus LANUV 2013). Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus werden traditionell genutzte Schlafplätze als Ruhestätte abgegrenzt (LANUV 2013).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich



Die Feldlerche auf den Nachbarflächen mit Revierzentren sowie im Bereich der geplanten PV-Anlage im Überflug nachgewiesen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In Baden-Württemberg ist die Feldlerche mit geschätzten 85.000-100.000 Brutpaaren vertreten.

3.4 Kartografische Darstellung

siehe Protokoll Feldlerchenkontrolle

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Aufgrund der, mit dem Vorhaben verbundenen Bodenarbeiten sind Schädigungen bzw. Zerstörungen von potentiell neu angelegten Neststandorten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3) nicht auszuschließen.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

Bei einer Bauphase, die in die Brutzeit der Feldlerche fällt, könnten neu angelegte Neststandorte derart gestört werden, dass diese ihre Funktionalität verlieren.

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V1: Zeitliche Beschränkung der Errichtungsphase

Mittels einer an den Jahreszyklus der Bodenbrüter angepasste Bauzeitenregelung kann eine Zerstörung potentiell neu angelegter Neststandorte verhindert werden.

V2: Prüfung der Fläche

Sollte diese zeitliche Vorgabe nicht einzuhalten sein, und der Baubeginn in die Brutzeit der Bodenbrüter fallen, ist die Fläche vorab von einem Biologen (ÖBB) auf das Vorhandensein von Neststandorten hin zu prüfen. Ggfs. können nach der Prüfung Flatterbändern installiert werden, die einen Besatz des Baufeldes durch die Feldlerche bis zum Beginn der Baufeldfreimachung verhindern.



Zu berücksichtigen gilt zudem, dass die Vogelarten dieser Gilde jedes Jahr ein neues Nest anlegt, so dass das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt. Somit kann durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten des Verbotstatbestandes vollständig vermieden werden.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Sofern sich neu angelegte Neststandorte innerhalb des Eingriffsbereiches befinden und die Baumaßnahmen mit der Brutzeit der Bodenbrüter kollidieren, könnte die Errichtung der PV-Anlage zum Tod immobiler Jungvögel führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V1: Zeitliche Beschränkung der Bauzeitenregelung

Mittels einer an den Jahreszyklus der Bodenbrüter angepasste Bauzeitenregelung kann eine Zerstörung potentiell neu angelegter Neststandorte verhindert werden.

V2: Prüfung der Fläche

Sollte diese zeitliche Vorgabe nicht einzuhalten sein, und der Baubeginn in die Brutzeit der Bodenbrüter fallen, ist die Fläche vorab von einem Biologen (ÖBB) auf das Vorhandensein von Neststandorten hin zu prüfen. Ggfs. können nach der Prüfung Flatterbändern installiert werden, die einen Besatz des Baufeldes durch die Feldlerche bis zum Beginn der Baufeldfreimachung verhindern.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**
-entfällt- ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein



4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



9.1 Formblatt: Vogelgilde - Bodenbrüter

1. Vorhaben bzw. Planung

Bebauungsplan "PVA Fichtengrund"

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart

Aufgrund der Gruppenbetrachtung, die in der potentiellen Betroffenheit dieser Vogelgilde bzw. fehlenden Artnachweisen begründet ist, entfällt die Benennung des artspezifischen Rote Liste Status.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Allen Arten ist gemein, dass sie ihre Nester am Boden oder in Bodennähe anlegen. Auf weitere Ausführungen hinsichtlich der Autökologie und Verbreitungssituation der genannten Arten wird an dieser Stelle verzichtet.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Ausschließlich die Feldlerche konnte aktiv nachgewiesen werden. Dennoch ist ein Vorkommen weiterer Vertreter dieser Vogelgilde in einem der Folgejahre prinzipiell möglich.

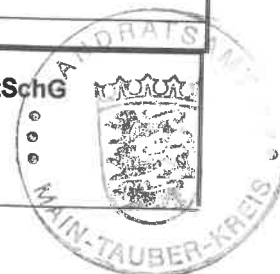
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Entfällt aufgrund der Gildenbetrachtung bzw. fehlender Artnachweise

3.4 Kartografische Darstellung

Entfällt aufgrund fehlender Artnachweise

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)



4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Aufgrund der, mit dem Vorhaben verbundenen Bodenarbeiten sind Schädigungen bzw. Zerstörungen von potentiell neu angelegten Neststandorten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3) nicht auszuschließen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

Bei einer Bauphase, die in die Brutzeit der Bodenbrüter fällt, könnten neu angelegte Neststandorte derart gestört werden, dass diese ihre Funktionalität verlieren.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V1: Zeitliche Beschränkung der Bauzeitenregelung

Mittels einer an den Jahreszyklus der Bodenbrüter angepasste Bauzeitenregelung kann eine Zerstörung potentiell neu angelegter Neststandorte verhindert werden.

V2: Prüfung der Fläche

Sollte diese zeitliche Vorgabe nicht einzuhalten sein, und der Baubeginn in die Brutzeit der Bodenbrüter fallen, ist die Fläche vorab von einem Biologen (ÖBB) auf das Vorhandensein von Neststandorten hin zu prüfen. Ggfs. können nach der Prüfung Flatterbändern installiert werden, die einen Besatz des Baufeldes durch die Bodenbrüter bis zum Beginn der Baufeldfreimachung verhindern.

Zu berücksichtigen gilt zudem, dass die Vogelarten dieser Gilde jedes Jahr ein neues Nest anlegt, so dass das Entfernen des Nestes nach dem Ende der Brutzeit keine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt. Somit kann durch die benannten Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten des Verbotstatbestandes vollständig vermieden werden.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**
-entfällt-

ja nein

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: ja nein



4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Sofern sich neu angelegte Neststandorte innerhalb des Eingriffsbereiches befinden und die Baumaßnahmen mit der Brutzeit der Bodenbrüter kollidieren, könnte die Errichtung der PV-Anlage zum Tod immobiler Jungvögel führen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

V1: Zeitliche Beschränkung der Bauzeitenregelung

Mittels einer an den Jahreszyklus der Bodenbrüter angepasste Bauzeitenregelung kann eine Zerstörung potentiell neu angelegter Neststandorte verhindert werden.

V2: Prüfung der Fläche

Sollte diese zeitliche Vorgabe nicht einzuhalten sein, und der Baubeginn in die Brutzeit der Bodenbrüter fallen, ist die Fläche vorab von einem Biologen (ÖBB) auf das Vorhandensein von Neststandorten hin zu prüfen. Ggfs. können nach der Prüfung Flatterbändern installiert werden, die einen Besatz des Baufeldes durch die Feldlerche bis zum Beginn der Baufeldfreimachung verhindern.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
-entfällt-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: ja nein

4.4 Pflanzen (hier nicht relevant)

4.5 Kartografische Darstellung (hier nicht relevant)

5. Ausnahmeverfahren (hier nicht relevant).

6. Fazit

- 6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.



6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.



10. Literatur und Quellenangaben

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL U. W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., R. BEZZEL U. W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., R. BEZZEL U. W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- Blohm, T. & Heise, G. (2005): Erste Ergebnisse zur Phänologie, Biometrie, Artkennzeichen, Ökologie und Vorkommen der Mückenfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus* (Leach, 1825) in der Uckermark. – *Nyctalus* 9: 544-552.
- BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (Bearb.) (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Bonn (Bundesamt für Naturschutz) 110 S.
- BRINKMANN, R., BACH, L., BIEDERMANN, M., DIETZ, M., DENSE, C., FIEDLER, W., FUHRMANN, M., KIEFER, A., LIMPENS, H., NIERMANN, I., SCHORCHT, W. RAHMEL, U., REITER, G., SIMON, M., STECK, C., ZAHN, A. (AG Querungshilfen, 2003): Querungshilfen für Fledermäuse – Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. Kenntnisstand – Untersuchungsbedarf im Einzelfall – fachliche Standards zur Ausführung.
- Bundesamt für Naturschutz: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 und 2. Bonn – Bad Godesberg. 2004
- Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2007b): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie.
- DENSE C. & RAHMEL U (2002): Untersuchung zur Habitatnutzung der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) im nordwestlichen Niedersachsen. In: Meschede, A., Heller, K.-G., & Boye, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 51-68.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas. – 399 S., Stuttgart (Franck-Kosmos).
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., unter Mitarbeit von NILL, D. (2016): Handbuch Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Kosmos, Stuttgart. 2. Aufl., 416 S.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.
- GELLERMANN, M., SCHREIBER M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren: Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht. Springer Verlag. Berlin.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.- Ber. Vogelschutz 52: 19-67



- GÜTTINGER R., ZAHN A., KRAPP F. UND SCHOBER W. (2011). *Myotis* (Borkhausen, 1797) - Großes Mausohr, Großmausohr. In: Krapp F., HRSG. (2011). Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung, AULA-Verlag: 123-207.
- HÄUSSLER U. (2003). Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 422-439.
- HÄUSSLER U. (2003). Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* (Kuhl, 1817). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 506-521.
- HÄUSSLER U. & BRAUN M. (2003). Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus*. In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 544-568.
- HÄUSSLER U. & NAGEL U. (2003). Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1. HRSG: M. Braun & F. Dieterlein, Eugen Ulmer Verlag: 569-578.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. 1167 Seiten. Aula
- RHEINWALD, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands - Kartierung um 1985.- Schriftenr. des DDA 12: 264 S.
- SCHMITZ, M. (2011): Langfristige Bestandstrends wandernder Vogelarten in Deutschland.- Vogelwelt 132(4): 167-196
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1987): Die Fledermäuse Europas – kennen – bestimmen – schützen; Kosmos
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VERGUTZ, J. & BOYE, P. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse aus einem F + E Vorhaben - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn. Heft 76: 275 Seiten.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.- Radolfzell, 792 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P., KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007.- Ber. Vogelschutz 44: 23-81
- SUDFELDT, C., DRÖSCHMEISTER, R., FLADE, M., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SCHWARZ, J., WAHL, J. (2009): Vögel in Deutschland 2009.- DDA, BfN, LAG VSW, Münster, 68 S.
- TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. BirdLife Conservation Series Band 12. BirdLife International, Cambridge.

